**Grundschule des Landkreises Fulda**

Wilhelm-Ney-Str. 9 -11, 36160 Dipperz

Tel.: 06657-384 Fax: 06657-918442

E-Mail: [poststelle.7236@schule.landkreis-fulda.de](mailto:poststelle@bonifatius.dipperz.schulverwaltung.hessen.de)

Bürozeiten: Di. 7.45 – 13.00 und Fr. 7.45 – 13.00



**Masernschutzimpfung**

**Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 in öffentlichen Schulen des Landes Hessen**

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft trat.

Im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen, also z. B. Schulen, betreut werden, den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Dieser Nachweis ist ab dem 1. März 2020 zunächst nur für neu in der Schule aufgenommene Schülerinnen und Schüler erforderlich. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits an der Schule ist, muss den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

* Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Hier hat in jedem Fall die Schulpflicht Vorrang.

Dennoch: Die Schule muss das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und dabei Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse übermitteln.

Fehlt der Nachweis, kann das zuständige Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen.

* Und wie geht es dann weiter?

Das Gesundheitsamt kann zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.

* Wer trägt die Kosten der Schutzimpfung?

Nach Angabe des Bundesgesundheitsministeriums gilt folgende Regelung: Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen (vgl. § 20i Absatz 1 SGB V). Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern (auch in Form von Kombinationsimpfstoffen).

Bei privat Versicherten richtet sich die Kostenübernahme nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

* Wo bekomme ich weitere Informationen her?

Auf den Seiten www.masernschutz.de und www.impfen.hessen.de finden Sie weitere Informationen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Schulstempel |  | Ort | Datum |

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Schülerin  /des Schülers |  |
| Anschrift (Privat) |  |
| Rufnummern |  |

Entsprechend dem am \_\_\_\_\_\_\_\_\_ vorgelegten

ärztlichen Attest von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Bitte Ärztin/Arzt eintragen)

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_

Impfausweis

ist bei der Schülerin/dem Schüler Masernschutz gegeben.

Es wurde darüber informiert, dass die Vorlage eines falschen ärztlichen Attests einen Straftatbestand nach § 279 Strafgesetzbuch „Gebrauch unrichtiger Gesundheits-zeugnisse“ darstellt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift Erziehungsberechtigte/r |  | Unterschrift Schulleitung |